

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschussassistentin
Alleinerziehende – Anhörung A03 –
09.01.2020
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Wirksame Bildungsinvestitionen
Familie und Bildung
Antje Funcke
Telefon 05241 81-81243
Fax 05241 81-681243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de
www.bertelsmann-stiftung.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

19. Dezember 2019

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Thema

Unterstützung für alleinerziehende Mütter und Väter in Nordrhein-Westfalen stärken!

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/6254

Alleinerziehende Familien in Deutschland – einige Kennzahlen

In Deutschland lebten 2018 rund 8,05 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern (NRW: 1,75 Millionen), davon sind 1,49 Millionen (NRW: 316.000) und damit 18,5 Prozent (NRW: 18%) alleinerziehende¹ Familien. Annähernd jede fünfte Familie ist also eine Ein-Eltern-Familie. Laut Statistik sind dabei mit 87,9 Prozent (NRW: 89,2%) die allermeisten Alleinerziehenden Mütter. In alleinerziehenden Familien wachsen in Deutschland 2,13 Millionen Kinder unter 18 Jahren auf (NRW: 461.000) (Statistisches Bundesamt 2019²). Alleinerziehende Familien leben im Gegensatz zu Paarfamilien häufiger in Großstädten.

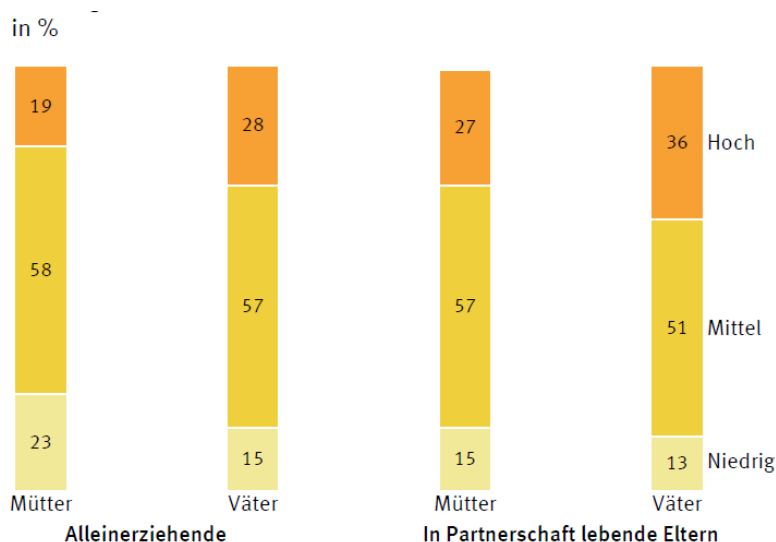
¹ Als Alleinerziehende werden laut Definition des Statistischen Bundesamtes hier Mütter und Väter bezeichnet, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Das schließt nicht aus, dass sich ein weiterer Elternteil außerhalb des Haushalts aktiv an der Erziehung der Kinder beteiligen kann. Im Vordergrund steht bei der Betrachtung im Mikrozensus aber der Lebens- bzw. Haushaltszusammenhang.

² Siehe https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/haushalte-familien-2010300187004.pdf?__blob=publicationFile [16.12.2019]; teilweise eigene Berechnungen.

Vergleicht man den Familienstand alleinerziehender Mütter und Väter, so sind 53 Prozent der alleinerziehenden Mütter geschieden bzw. verheiratet getrennt lebend, bei den Vätern sind es 66 Prozent; 43 Prozent der Mütter und 26 Prozent der Väter sind ledig; 4 Prozent der Mütter und 9 Prozent der Väter sind verwitwet. Insgesamt ist damit die Verwitwung oder Geburt eines Kindes ohne Zusammenleben mit einem Partner selten der Grund für das Alleinerziehen. Meistens wachsen Kinder vielmehr aufgrund einer Trennung oder Scheidung bei einem Elternteil auf (Statistisches Bundesamt 2018; Lien, Castiglioni, Boll 2019).

Ein Blick auf den Bildungsstand von Eltern zeigt, dass alleinerziehende Mütter überwiegend gut ausgebildet sind. 77 Prozent verfügen über einen mittleren bis hohen Bildungsstand. Sie verfügen aber seltener über eine hohe berufliche Qualifikation (akademischen Abschluss, Meister) als andere Elternteile. Zudem haben 23 Prozent einen niedrigen Bildungsstand (kein Schulabschluss oder Hauptschulabschluss). Das ist im Vergleich zu den anderen Elterngruppen der höchste Wert (Statistisches Bundesamt 2018).

Abbildung 1: Bildungsstand¹ von Eltern nach Familienform 2017



Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz
 1 International Standard Classification of Education (ISCED) 2011 der UNESCO

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018: 22).

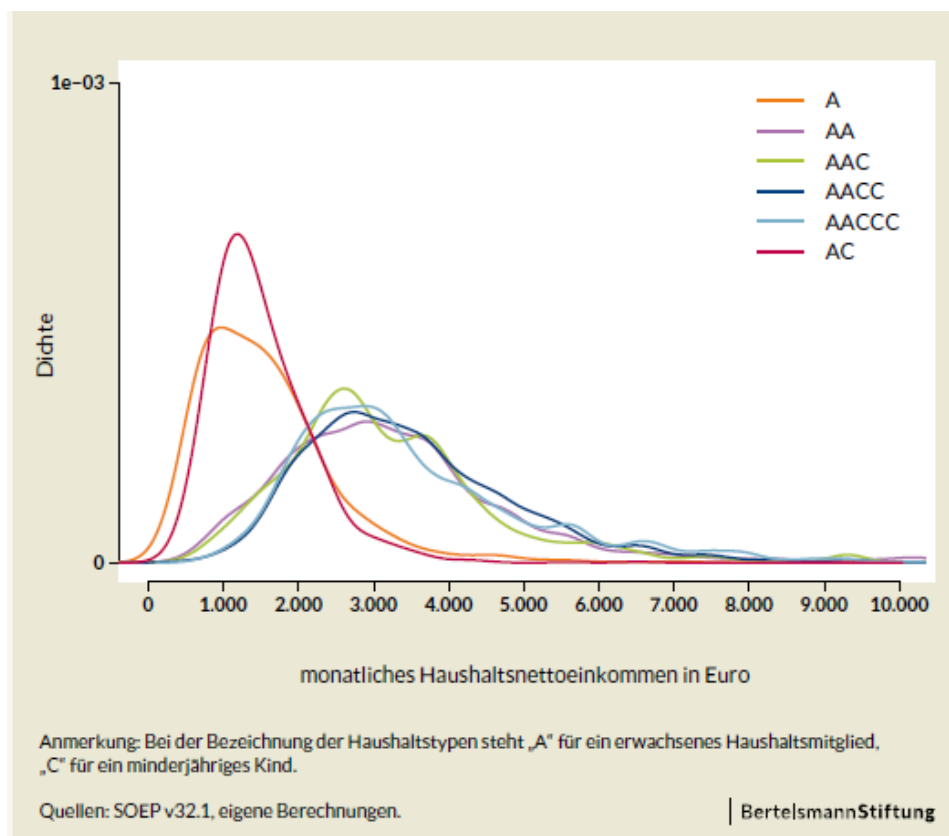
Alleinerziehende Familien haben ein sehr hohes Armutsrisiko

Ein Vergleich der jeweiligen Haushaltsnettoeinkommen (ohne Äquivalenzgewichtung) verschiedener Haushaltstypen (Abbildung 2) zeigt auf den ersten Blick, dass den allermeisten

Alleinerziehenden im Vergleich zu Paarhaushalten niedrige Einkommen zur Verfügung stehen (Garbuszus u. a. 2018). Nahezu die Hälfte der alleinerziehenden Mütter verfügt über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen unter 1.700 Euro (Statistisches Bundesamt 2019).

Die Verläufe der Kurven in Abbildung 2 sind dabei vor allem auf die Anzahl erwachsener Personen im Haushalt zurückzuführen: Während bei Alleinlebenden (A) und alleinerziehenden Haushalten mit einem minderjährigen Kind (AC) nur eine erwachsene Person das Haushaltseinkommen erwirtschaften kann, können in Paarhaushalten zumeist zwei erwachsene Personen in mehr oder minder großem Umfang erwerbstätig sein. Die Haushaltseinkommen aller Paarhaushalte sind daher höher, zudem weisen sie relativ ähnliche Verteilungen auf, unabhängig davon, ob Kinder im Haushalt leben oder nicht (Garbuszus u. a. 2018).

Abbildung 2: Haushaltseinkommen nach Haushaltstypen 2015



Quelle: Garbuszus u. a. (2018: 14).

Von allen Haushaltstypen sind alleinerziehende Familien entsprechend auch besonders häufig von Armut betroffen. Folgt man den zwei gängigen Armutsdefinitionen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Sozialstaatlich definierte Armutsgrenze: Nach dieser Armutsdefinition gelten Haushalte als arm, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II) erhalten. Die SGB II-Hilfequote von Alleinerziehenden liegt in Deutschland 2019 bei 35,5 Prozent – in NRW sogar bei 45,6 Prozent. Alleinerziehende haben damit von allen Haushaltstypen das höchste Risiko auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern haben eine deutlich niedrigere Hilfequote von 7,1 Prozent (NRW: 10,1%). Die Hilfebedürftigkeit nimmt dabei bei allen Bedarfsgemeinschaften mit der Zahl der Kinder zu. Sie liegt bei Paaren mit drei und mehr Kindern bei 19,3 Prozent, bei Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern bei 67,6 Prozent.³

Von den gut 1,9 Millionen Kindern unter 18 Jahren (NRW: 564.985), die im Juni 2019 in Bedarfsgemeinschaften lebten, wachen 873.620 (NRW: 241.197) in alleinerziehenden Familien auf – das entspricht einem Anteil von 45,3 Prozent (NRW: 42,7%).

Von den Regelleistungsberechtigten in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften verweilen 43,8 Prozent in Deutschland (NRW: 46,4%) vier Jahre und länger im SGB II-Bezug. D. h. Armut ist gerade für alleinerziehende Familien und ihre Kinder kein kurzfristiges, sondern ein lang andauerndes Phänomen (siehe auch Tophoven u. a. 2017).

2. Relative Einkommensarmut: Nach dieser Armutsdefinition gelten Haushalte als arm, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens) aller Haushalte beträgt. Die Einkommensarmutsquote von alleinerziehenden Familien lag im Jahr 2018 nach aktuellen Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbandes bei hohen 41,5 Prozent – das ist der höchste Wert aller Familienformen. Die Armutsquote von Paarfamilien mit drei und mehr Kindern liegt bei 30

³ Werte für Juni bzw. Juli 2019 – siehe für D: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201911/analyse/analyse-d-grundsicherung-arbeitsuchende/analyse-d-grundsicherung-arbeitsuchende-d-0-201911-pdf.pdf> für NRW: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201910/analyse/analyse-grundsicherung-arbeitsuchende/analyse-grundsicherung-arbeitsuchende-05-0-201910-pdf.pdf> [18.12.2019].

Prozent, die bei Paarfamilien mit einem Kind bei 9,1 Prozent (Der Paritätische Gesamtverband 2019). Einen besonders deutlichen Anstieg des Armutsrisikos verzeichnen dabei niedriggebildete, geringfügig- und teilzeitbeschäftigte sowie arbeitslose alleinerziehende Mütter (Neuberger, Schutter, Preisner 2017).

Dabei ist davon auszugehen, dass die oben genannten Einkommensarmutsquoten, die auf der Grundlage der gängigen OECD-Skala berechnet werden, die Armut insbesondere alleinerziehender Familien noch deutlich unterschätzen. Zu diesem Ergebnis kommen Wissenschaftler*innen der Ruhr-Universität Bochum (RUB), die im Gegensatz zur starren, nicht empirisch validierten OECD-Skala eine empirisch abgeleitete, einkommensabhängige Gewichtung zum Vergleich von Haushaltseinkommen entwickelt haben.⁴ Während sich bei Verwendung der OECD-Skala Armutsrisikoquoten für Alleinerziehende ergeben, die in den vergangenen Jahren um die 40 Prozent schwanken (siehe oben – 41,5% aktuell), schwanken die Armutsrisikoquoten bei Verwendung der einkommensabhängigen RUB-Skala dagegen um 65 Prozent. Für 2015 ergibt sich eine Armutsrisikoquote von Ein-Eltern-Haushalten von 68 Prozent (Garbuszus u. a. 2018).

Der Hintergrund für diese höhere Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden ist darin zu sehen, dass gerade bei ihnen die Anwendung der starren OECD-Skala dazu führt, dass die zusätzlichen Ausgaben für ein Kind im Haushalt deutlich unterschätzt werden. Zum einen zeigen die Berechnungen der Forscher*innen, dass die finanzielle Belastung durch jedes weitere Haushaltsmitglied umso schwerer wiegt, je geringer das Familieneinkommen ist. Zum anderen treten bei Alleinerziehenden zusätzliche kindspezifische Bedarfe auf, die höher sind als bei einer zusätzlichen erwachsenen Person im Haushalt: Während ein Haushalt mit zwei erwachsenen Personen z. B. mit einem Schlaf- und einem Wohnzimmer auskommt, brauchen Ein-Eltern-Familien auch noch ein Kinderzimmer. Können zwei Erwachsene bestimmte Dinge wie Zeitung, Bücher, Musik etc. gemeinsam nutzen, hat ein zusätzliches Kind im Haushalt eigene, kindspezifische Bedarfe (wie Windeln,

⁴ Zum Hintergrund der Forschung: Um die Einkommenssituation von verschiedenen Familientypen vergleichen zu können, werden die zusätzlichen Ausgaben für Kinder gemäß der OECD-Skala pauschal mit sogenannten Äquivalenzgewichten geschätzt. Bezugsgröße sind dabei die Ausgaben für einen alleinlebenden Erwachsenen. Ein zusätzliches Kind unter 14 Jahren erhält ein Gewicht von 0,3, eine zusätzliche Person über 14 Jahren von 0,5. Die neuen Berechnungen der Forscher*innen aus Bochum machen jedoch deutlich, dass starre Skalen nicht angemessen sind. Sie haben deswegen einkommensabhängige Äquivalenzgewichte berechnet, die einen realistischeren Blick auf die Einkommenssituation von Familien ermöglichen. Sie zeigen, dass die Anwendung der OECD-Skala die Einkommen armer Haushalte systematisch über- und jene reicher Haushalte unterschätzt. Denn für ärmere Familien ist die finanzielle Belastung durch Kinder im Verhältnis größer als für wohlhabende Familien.

Schulbedarfe, Anschaffungen von passender Kleidung, Spielzeug), die besonders ins Gewicht fallen. Zudem entstehen bei getrenntlebenden Familien Mehrbedarfe, wenn Kinder sich regelmäßig in zwei Haushalten aufhalten (z. B. Kosten für Mobilität, Kinderzimmer in beiden Haushalten, gewisse Grundausstattung). Diese Mehrbedarfe werden bisher an keiner Stelle richtig erfasst. Hier besteht dringender Forschungsbedarf.

Die Einkommenssituation und Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien hängt – wie eingangs bereits erwähnt – vor allem von der Erwerbsbeteiligung der Mutter als einziger potentieller Erwerbsperson im Haushalt ab. Aber auch Unterhaltszahlungen haben für die finanzielle Situation von Alleinerziehenden eine wichtige Bedeutung. Daher wird im Folgenden kurz sowohl auf Unterhaltszahlungen als auch die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter eingegangen.

Unterhaltsrecht und ausbleibende Unterhaltszahlungen tragen zum Armutsrisiko bei

Mit der Reform des Unterhaltsrechts für den betreuenden Elternteil im Jahr 2008 sollte ganz maßgeblich die Eigenverantwortung von Müttern gefördert werden. Dementsprechend haben geschiedene Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahren seit der Reform in der Regel keinen Anspruch mehr darauf, dass ihr Ex-Partner ihnen Betreuungsunterhalt zahlt. Wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist und grundsätzlich eine Kinderbetreuung zur Verfügung steht, wird von geschiedenen Müttern eine Vollzeiterwerbstätigkeit erwartet. Dabei spielt lediglich die Verfügbarkeit von Betreuungsmöglichkeiten, nicht aber die Qualität der vorhandenen Angebote eine Rolle, obwohl diese für das Wohlergehen der Kinder, ihre Entwicklung und die Teilhabechancen entscheidend ist. Insgesamt eilt die Reform mit ihrem Anspruch auf Eigenständigkeit der Mütter der gesellschaftlichen Realität auch heute noch um Einiges voraus. Mangelt es doch weiterhin sehr deutlich an guten Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch qualitativ hochwertigen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist mit Blick auf den Betreuungsunterhalt seit der Reform allerdings eindeutig und lässt wenig Spielraum für andere Entscheidungen. Auch wenn mehrere Kinder zu versorgen sind oder wenn besondere Belastungen vorliegen, hält der BGH eine Vollzeiterwerbstätigkeit generell für zumutbar (Lenze 2014; Lenze, Funcke 2016).

De facto hat die Reform dazu beigetragen, dass die Kosten der zuvor in einer Paarfamilie einvernehmlich gelebten Arbeitsteilung nach einer Trennung in den meisten Fällen allein die Mütter tragen, wenn sie beruflich für die Erziehung und Betreuung der Kinder zurückgesteckt und ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen oder reduziert haben (VAMV 2019). Vergleicht man die Lebenserwerbseinkommen von Müttern und Vätern, so zeigen sich die Folgen dieser Entscheidungen sehr deutlich: Während die Mütter über ihr ganzes Leben bis ins Rentenalter deutliche Verluste in den Lebenserwerbseinkommen verzeichnen, auch weil sie Fürsorgearbeit übernommen haben, wirkt sich das Vaterwerden auf die Lebenserwerbseinkommen von Männern bisher nicht aus (Bönke u. a. i. E.). Insgesamt manifestiert die Reform sowie die Rechtsprechung auch die gesellschaftliche Geringschätzung von „Fürsorgearbeit“. Denn die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern kann und muss laut der Rechtsprechung „nebenbei“ am Abend und am Wochenende erledigt werden (Lenze/Funcke 2016).

Für die materielle Situation der allermeisten Ein-Eltern-Familien spielt damit der Barunterhalt für das Kind eine deutlich wichtigere Rolle als der Betreuungsunterhalt. Der Idee nach ist der Elternteil, der nicht mit dem Kind lebt, hierfür zuständig. Der Kindesunterhalt ist aber in der Düsseldorfer Tabelle trotz Erhöhungen noch systematisch zu niedrig angesetzt, da er nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abdeckt. Nicht berücksichtigt werden dabei die steigenden Aufwendungen, die für Freizeitgestaltung, kulturell-soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung anfallen. Allerdings kommt bei vielen Kindern in Ein-Eltern-Familien dieser Mindestunterhalt nicht an. Studien belegen, dass beim Barunterhalt für Kinder Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit weit auseinanderklaffen (siehe Lenze 2014). So zeigt Hartmann (2014), dass etwa die Hälfte der Alleinerziehenden keinen Unterhalt für die Kinder bekommt. Von den Unterhaltszahlungen, die fließen, reicht zudem etwa nur die Hälfte in der Höhe aus, um den Mindestanspruch auf Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu decken. Auch im Rahmen einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berichten 70 Prozent der Alleinerziehenden von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem früheren Partner (Juncke u. a. 2015).

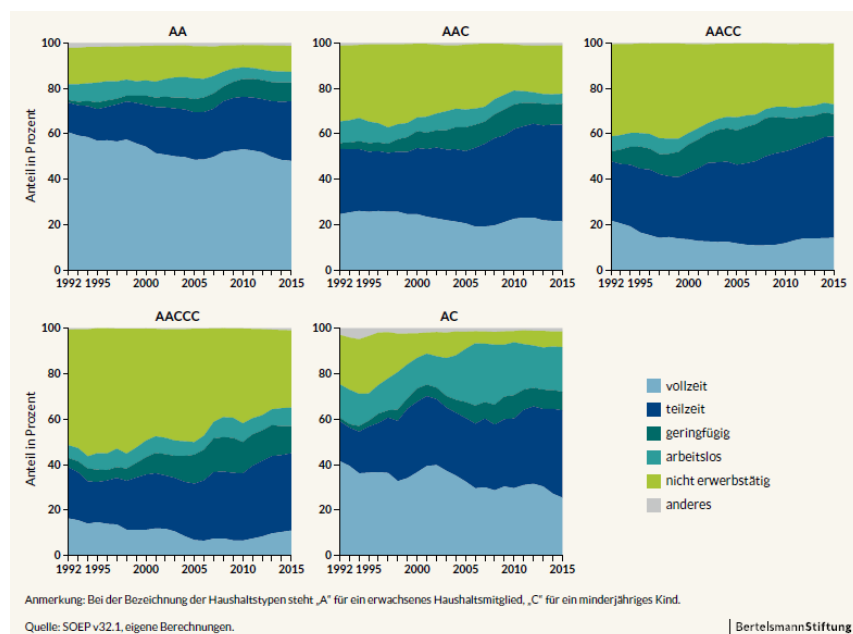
Leider gibt es kaum Ursachenforschung, warum der Kindesunterhalt bei so vielen Alleinerziehenden nicht ankommt. Hier besteht dringender Forschungsbedarf. Denn selbstverständlich ist der Barunterhalt für Kinder ein wichtiger, existenzsichernder Einkommensbestandteil in Ein-Eltern-Familien: Von den alleinerziehenden Müttern, die nur unzureichenden

oder gar keinen Unterhalt für die Kinder bekommen, ist mehr als die Hälfte auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen (Hartmann 2014). Das bedeutet, dass die weitgehende Sicherung der finanziellen Existenz der Kinder von außen ein wichtiger Faktor bei der Armutsvermeidung in alleinerziehenden Familien ist. Den eigenen Unterhalt und auch noch den der Kinder selbst durch Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften, scheint hingegen für alleinerziehende Mütter sehr schwierig zu sein.

Alleinerziehende Mütter – häufig erwerbstätig, aber doch arm

Betrachtet man die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen, die in verschiedenen Familienformen leben, so ergibt sich das in Abbildung 3 gezeigte Bild. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass alleinerziehende Mütter trotz der bereits 1992 deutlich höheren Erwerbsbeteiligung im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien, ihre Erwerbsbeteiligung weiter erkennbar ausgebaut haben. Die Anteile nicht-erwerbstätiger alleinerziehender Mütter sind von knapp 22 Prozent im Jahr 1992 auf nur noch 7 Prozent im Jahr 2015 gesunken. Gleichzeitig ist allerdings – speziell um 2005 – der Anteil an Arbeitslosen gestiegen.⁵

Abbildung 3: Erwerbsbeteiligung von Frauen nach Haushaltstyp (1992-2015)



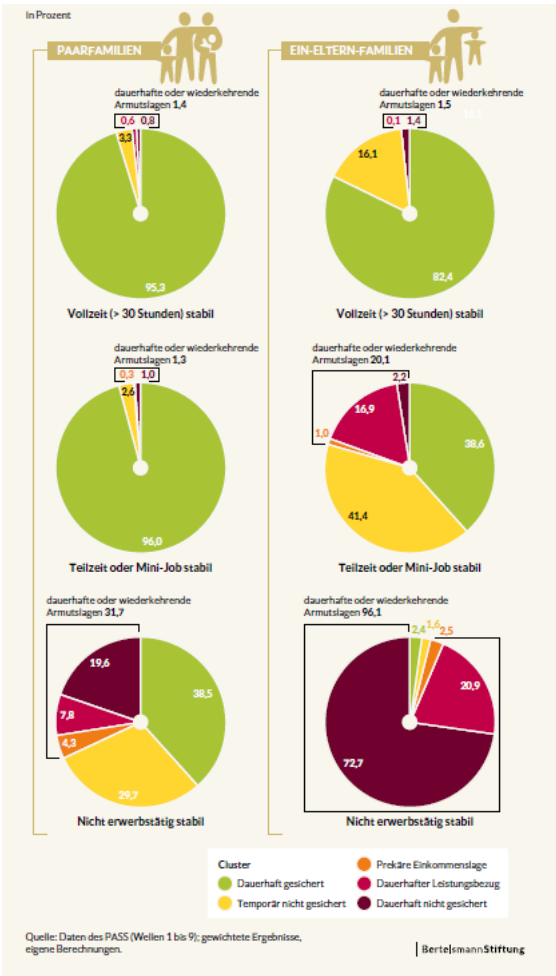
Quelle: Garbuszus u. a. (2018: 94).

⁵ Garbuszus u. a. (2018:93) weisen in diesem Kontext auf folgenden Sachverhalt hin: „Nach der Ablösung der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII mussten sich gerade Personen aus diesem Kreis formell als arbeitslos melden, auch wenn sie dem Arbeitsmarkt aufgrund der Betreuung ihrer Kinder nicht unmittelbar zur Verfügung standen.“

Der Anteil erwerbstätiger alleinerziehender Mütter mit einem Kind ist besonders hoch. Er ist insgesamt im Beobachtungszeitraum von 61 Prozent auf 72 Prozent gewachsen. Der Anteil Vollzeit beschäftigter alleinerziehender Mütter ist allerdings wie bei den Paarfamilien mit zwei und mehr Kindern im Zeitablauf gesunken, während die Anteile Teilzeit- und geringfügig Beschäftigter entsprechend stark zugelegt haben (Garbuszus u. a. 2018).

Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Tophoven u. a. 2018) zeigen allerdings, dass nur eine stabile Vollzeitbeschäftigung der Mutter eine dauerhaft finanziell gesicherte Situation für die Kinder in alleinerziehenden Familien eröffnet. Abbildung 4 macht dies deutlich.

Abbildung 4: Clusterzugehörigkeit in Abhängigkeit von Veränderungen in der mütterlichen Erwerbsbeteiligung – nach Haushaltstyp



Quelle: Tophoven u. a. (2018: 16).

Weniger als 2 Prozent der Kinder, deren alleinerziehende Mutter langfristig in Vollzeit erwerbstätig ist, machen dauerhafte („Dauerhaft nicht gesichert“, „Dauerhafter Leistungsbezug“) oder wiederkehrende („Prekäre Einkommenslage“) Armutserfahrungen. Allerdings zeigen sich auch bei Vollzeit erwerbstätigen alleinerziehenden Müttern vergleichsweise häufig (16%) kurzzeitige Armutsepisoden („temporär nicht gesicherte Einkommenslage“).

Von den Kindern, deren Mutter dauerhaft in Teilzeit oder geringfügig erwerbstätig ist, machen 20 Prozent dauerhafte oder wiederkehrende Armutserfahrungen. Weitere 41 Prozent gehören der Gruppe der temporär nicht Gesicherten an. Bei den Kindern, deren alleinerziehende Mutter dauerhaft nicht erwerbstätig ist, liegt der Anteil der von Armut betroffenen Kinder bei 96 Prozent (Tophoven u. a. 2018).

Insgesamt spielt die Erwerbssituation einer alleinerziehenden Mutter für die finanzielle Lage der Familie und damit der Kinder eine viel entscheidendere Rolle als die einer Mutter in einer Paarfamilie, in der in den meisten Fällen beide Elternteile zum Einkommen der Familie beitragen. Während es Paarfamilien in den vergangenen Jahrzehnten in erster Linie durch eine Ausweitung ihrer Berufstätigkeit selber gelungen ist, ihre Einkommenssituation zu stabilisieren bzw. ihre Betroffenheit von Armut zu begrenzen, konnte das alleinerziehenden Familien nicht im gleichen Maße gelingen (Garbuszus u. a. 2018).

Denn genau hier liegt für alleinerziehende Eltern die große Herausforderung: Sie müssen ihre Erwerbstätigkeit mit der oft alleinigen Verantwortung für ihre Kinder unter einen Hut bringen. Insbesondere ein Vollzeitjob, aber auch schon geringfügigere Tätigkeiten, die Früh-, Spät- und Nachtschichten, Überstunden, Dienstreisen usw. erfordern, sind mit den Öffnungszeiten von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht vereinbar. Wenn die Kinder krank sind, besonderer Aufmerksamkeit bedürfen oder sich in bestimmten Entwicklungsphasen befinden, brauchen sie besonders viel Zeit und Zuwendung von Seiten der Eltern. Während in Paarfamilien diese Zeiten aufgeteilt werden können oder der Verdienstausfall aufgrund einer reduzierten Arbeitszeit durch den anderen Elternteil ausgeglichen werden kann, ist das in Ein-Eltern-Familien nicht möglich.

Gerade alleinerziehende Mütter die in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind, gehören damit häufig zu den „Working Poor“, die ihr Einkommen durch Grundsicherungsleistungen aufstocken müssen (Tophoven u. a. 2018; Hohnerlein 2019). Dabei streben sie in 66 Prozent der Fälle eine Ausweitung der Arbeitszeit an und auch Mütter mit einem Minijob sind überdurchschnittlich häufig weiter aktiv auf der Suche nach einer zusätzlichen oder anderen Erwerbstätigkeit. Aber obgleich alleinerziehende Mütter im Grundsicherungssystem mehr als Mütter in Paarhaushalten bereit und motiviert sind, eine umfangreiche Erwerbstätigkeit auszuüben, kann diese häufig nicht im gewünschten Umfang realisiert werden (Achatz u. a. 2013). Oft steht keine Kinderbetreuung zur Verfügung, die Vollzeitarbeit inklusive Schicht- und Wochenendarbeit ermöglicht. Hinzu kommt, dass Löhne in klassischen Frauenberufen oft niedrig sind. Problematisch ist in diesem Kontext besonders, dass alleinerziehende Mütter in den Job Centern oft Qualifizierungsmaßnahmen für diese eher schlecht bezahlten Frauenberufe angeboten werden, in denen auch mittel- und langfristig kein auskömmliches Einkommen erzielt werden kann (Hohnerlein 2019; Lenze, Funcke 2016).

Alleinerziehende im Dschungel von Familien- und Sozialpolitik

Können alleinerziehende Familien ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten, haben sie – wie alle Menschen – Anspruch auf sozial- und familienpolitische Leistungen, die ihre soziokulturelle Existenz absichern sollen. Tatsächlich fallen aber gerade alleinerziehende Familien in dem Dschungel aus verschiedenen Maßnahmen oft durchs Raster. Zudem sehen sie sich mit einer Vielfalt an Sozialleistungen (SGB II-Regelbedarf und Mehrbedarf, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Bildungs- und Teilhabepaket) konfrontiert. Diese müssen sie bei unterschiedlichen Stellen, mit unterschiedlichen Fristen und Formularen beantragen. Das kostet extrem viel Zeit und Energie und geht mitunter mit Überforderung und Beschämung einher, gerade wenn Alleinerziehende bei jedem Amt ihr persönliches Schicksal wieder neu ausbreiten müssen (Andresen, Galic 2015).

Die Vielzahl an Maßnahmen und vor allem die gegenseitigen Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen der Leistungen untereinander sind zudem für die Betroffenen selbst und in vielen Fällen auch für die zuständigen Behörden kaum zu durchschauen und schwer nachvollziehbar. In repräsentativen Umfragen sowie qualitativen Studien bestätigt sich dieses Bild: Die befragten Alleinerziehenden wünschen sich bessere Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden, feste Ansprechpartner

und weniger Bürokratie. Die bisherige Unübersichtlichkeit der Maßnahmen und die Gestaltung des Unterstützungssystems tragen mit dazu bei, dass Unterstützungsangebote nicht bei den betroffenen Familien ankommen (Lenze, Funcke 2016; Andresen, Galic 2015).

Am Beispiel des im Jahr 2017 reformierten Unterhaltsvorschussgesetz kann skizziert werden, wie die oben benannten Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen zu negativen Auswirkungen für Alleinerziehende führen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweislich keinen Barunterhalt für das Kind zahlt, können Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die sich speziell auf Kinder in Ein-Eltern-Familien bezieht und bedarfsunabhängig gewährt wird. Seit Juli 2017 haben Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.⁶ Zum 1. Januar 2020 wird der Unterhaltsvorschuss erhöht. Kinder von 0 bis 5 Jahren erhalten dann monatlich bis zu 165 Euro, Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 Euro und Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 Euro. Im Jahr 2018 haben insgesamt 805.800 Kinder (NRW: 184.737) aus alleinerziehenden Familien Unterhaltsvorschuss bezogen (BMFSFJ 2019). Diese sehr hohe Zahl macht deutlich, dass der Unterhaltsvorschuss für die wirtschaftliche Situation der Familien eine große Bedeutung hat.

Problematisch ist allerdings die mangelnde Abstimmung des Unterhaltsvorschuss mit anderen Sozialleistungen. Der mit der Reform einhergehende Wegfall der Altersgrenze (auf 12 Jahre) sowie der Beschränkung der Bezugsdauer (auf 72 Monate) beim Unterhaltsvorschuss wurde eigentlich von allen Seiten als wichtiger Schritt bei der Bekämpfung von Armut in alleinerziehenden Familien begrüßt. Tatsächlich führte die Anrechnung des Unterhaltsvorschuss auf den Kinderzuschlag sowie seine Berücksichtigung als Einkommen bei der Bedarfsermittlung des Wohngeldes aber dazu, dass sowohl Kinderzuschlag als auch Wohngeld entfallen konnten und damit auch der Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Im Ergebnis stellten sich einige alleinerziehende Familien damit schlechter als vor der Reform (siehe auch Stöwhase 2018). Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ (siehe unten) wurde mit Blick auf die Wechselwirkungen zum Kinderzuschlag nachgebessert. Problematisch bleibt aber, dass das gesamte Kindergeld bei der Berechnung der

⁶ Dabei gilt vom 12. bis 18. Lebensjahr eine Einschränkung: „Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.“
(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>)

Unterhaltsvorschussleistungen in Abzug gebracht wird und nicht wie beim Barunterhalt nur das hälftige Kindergeld (Lenze, Funcke 2016). Kindergelderhöhungen kommen damit bei Kindern, die Unterhaltsvorschuss beziehen, nicht an (siehe vamv.de).

Wenn alleinerziehende Familien SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen müssen, weil das eigene Einkommen nicht ausreicht, erhält die Mutter für sich den vollen Regelbedarf einer Alleinstehenden. Außerdem steht ihr je nach Alter und Anzahl der Kinder ein Mehrbedarf zu. Hinzu kommen schließlich noch die nach Alter der Kinder gestaffelten Regelbedarfe für die Kinder. Außerdem werden der Familie die Kosten einer angemessenen Unterkunft in tatsächlicher Höhe finanziert und die Kinder haben Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (Lenze, Funcke 2016). Das Kindergeld wird jedoch vollständig auf die Regelbedarfe angerechnet, so dass Kinder im Grundsicherungsbezug nicht von Kindergelderhöhungen profitieren können. Auch der Unterhaltsvorschuss wird auf die SGB II-Leistungen angerechnet. Er muss aber dennoch als vorrangige Leistung vor dem SGB II beantragt werden.

Trotz des positiv zu bewertenden Mehrbedarfszuschlags im SGB II geben alleinerziehende Mütter in Umfragen die höchsten Versorgungsdefizite und die niedrigste Zufriedenheit an (Achatz u. a. 2013). Eine entscheidende Rolle dabei kann der Befund spielen, dass drei von fünf alleinerziehenden Müttern im Leistungsbezug über keinerlei Ersparnisse verfügen. Alle anfallenden Kosten des Lebensunterhalts müssen damit aus den Regelleistungen bestritten werden (Bundestags-Drucksache 17/14521). Aus der Forschung zu Haushalten im SGB II-Bezug ist bekannt, dass Familien und insbesondere auch die Kinder im Vergleich zu nicht armen Haushalten auf deutlich mehr Güter und Aspekte verzichten müssen, die zum täglichen Leben dazu gehören. Insbesondere sind ihre Möglichkeiten zur sozialen und kulturellen Teilhabe deutlich eingeschränkt (Tophoven u. a. 2018).

Insgesamt bemüht sich die Politik in den letzten Jahren, bisherige Probleme bei der Gestaltung familienpolitischer Maßnahmen zu beheben, die negative Wirkungen für alleinerziehende Familien haben. Am Beispiel des „Starke-Familien-Gesetz“ und der damit verbundenen Reform des Kinderzuschlags kann dies deutlich gemacht werden. Bisher hatten gerade Alleinerziehende aufgrund der Anrechnungen von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag ist eine

Sozialleistung für Familien im Niedriglohnbereich. Sie soll verhindern, dass Eltern allein wegen der Kosten für ihre Kinder SGB II-Leistungen beziehen müssen, obwohl sie sich aus ihrem Erwerbseinkommen selber unterhalten könnten. Der Kinderzuschlag wurde durch das „Starke-Familien-Gesetz“ zum 1. Juli 2019 so erhöht, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zustellenden sächlichen Existenzminimums deckt. Alleinerziehende müssen mindestens über ein eigenes Einkommen von 600 Euro im Monat (brutto) verfügen, um Kinderzuschlag beantragen zu können. Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld und Wohngeld. Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ wird jegliches Einkommen von Kindern und Jugendlichen, zu denen neben Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsvergütung im Übrigen auch selbst verdientes Geld durch Ferienjobs gehört, den Kinderzuschlag nur noch um 45 Prozent mindern. Damit dürften mehr alleinerziehende Familien Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Zudem wird der Kinderzuschlag für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bewilligt. Damit muss die Leistung nicht mehr jeden Monat beantragt werden, was mit Blick auf Bürokratie und Zeitaufwand eine deutliche Erleichterung ist. Es wird sich zeigen, welche Folgen die Reformen für die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags durch Alleinerziehende haben wird (Lenze 2019).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass im Fall von Alleinerziehenden die bestehenden Familien- und Sozialleistungen nicht gut zusammenwirken und in ihrer Vielzahl sehr unübersichtlich bleiben. Die alleinerziehenden Elternteile, die schon genug damit zu tun haben, Beruf, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren, müssen SGB II-Leistungen und/oder Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Bildungs- und Teilhabeleistungen bei verschiedenen Stellen, mit unterschiedlichen Anrechnungsregelungen, Mitwirkungspflichten und Bewilligungszeiträumen beantragen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungen für die Beantragenden kaum zu durchschauen; zugleich kostet das ganze Procedere enorm viel Zeit und Energie.

Insgesamt machen die aufgezeigten Befunde deutlich, dass dringend wirksame Instrumente entwickelt werden müssen, die alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern einen Weg aus der Armut eröffnen.

Wirksame Reformen gegen die Armut alleinerziehender Familien sind dringend notwendig

Alleinerziehende Elternteile leisten mit Blick auf die Fürsorge-, Erziehungs- und Bildungsarbeit für ihre Kinder enorm viel. Dies muss anerkannt und wertgeschätzt werden. Was alleinerziehende Mütter und Väter im Alltag an Herausforderungen bewältigen, um für ihre Kinder da zu sein und sie bestmöglich zu unterstützen, verdient Respekt und gezielte Unterstützung, denn Alleinerziehende finden sich in einem strukturellen Dilemma zwischen Zeit und Geld. Die hohe Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien zeigt, dass gerade diese Familienform mit ihren besonderen Herausforderungen in der Familien- und Sozialpolitik zu oft aus dem Blick gerät. Daher sind dringend Reformen notwendig, um alleinerziehenden Eltern und ihren Kindern möglichst zügig einen Weg aus der Armut zu ermöglichen:

- Beim Betreuungsunterhalt für den Elternteil, der mit dem Kind überwiegend zusammenlebt, ist die derzeitige restriktive Regelung nach der Unterhaltreform von 2008 abzulehnen: Kinder brauchen Zeit mit ihren Eltern, und solche Fürsorge erledigt sich nicht nebenbei. Es sollte ernstgenommen werden, wenn gerade Kinder und Jugendliche aus alleinerziehenden Familien die Gruppe von jungen Menschen sind, die in einer repräsentativen Kinder- und Jugendbefragung am häufigsten angeben, dass ihre Eltern nicht genug Zeit für sie haben und sich nicht ausreichend kümmern können (Andresen, Möller 2019). Eine Vollzeitberufstätigkeit ist selbst mit einem Kita-Platz oder einer Ganztagsbetreuung in der Schule oftmals eine große Herausforderung, vor allem, wenn schwierige Familienphasen (wie Trennungen) bewältigt werden müssen, Kinder besondere Aufmerksamkeit benötigen oder mehrere Kinder zu versorgen sind. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal aktiv werden und barunterhaltspflichtige Elternteile für eine gewisse Übergangsphase stärker als bisher am Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils beteiligen (Lenze, Funcke 2016). Zudem kann nicht hingenommen werden, dass die Elternteile, die aufgrund der Fürsorge für die Kinder ihre Erwerbstätigkeit reduziert haben, nach einer Trennung allein die langfristigen Kosten dieser ehemals familiären Arbeitsteilung tragen. Die Forderung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter nach einem „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ sollte daher Eingang in eine Reform des Unterhaltsrechts finden (VAMV 2019).
- Die materielle Lage von alleinerziehenden Familien kann grundlegend nur verbessert werden, wenn der monetäre Bedarf des Kindes bzw. der Kinder von dritter Seite gedeckt

wird. Die Höhe des Barunterhalts sollte das gesamte Existenzminimum der Kinder decken, auch jene Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung, die Freizeitgestaltung und die außerhäusliche Betreuung.

Es besteht dringender Forschungsbedarf, warum der Unterhalt für die Kinder in so vielen Fällen regelmäßig nicht oder nicht in vereinbarter Höhe gezahlt wird. Wenn dies trotz finanzieller Leistungsfähigkeit geschieht, sind wirksame Möglichkeiten zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Kinder zu schaffen. Die niedrigen Rückgriffsquoten beim Unterhaltsvorschuss lassen aber vermuten, dass in vielen Fällen das Einkommen des Barunterhaltspflichtigen nicht reicht, um den Barunterhalt zu zahlen, denn das Leben in getrennten Familien ist deutlich teurer als in einem gemeinsamen Haushalt. In diesen Fällen ist der Unterhaltsvorschuss von erheblicher Bedeutung für alleinerziehende Familien (Lenze, Funcke 2016). Daher ist die Reform des Unterhaltsvorschuss 2017 zu begrüßen. Die oben skizzierten Wechselwirkungen insbesondere zum Wohngeld sollten aber behoben werden. Zudem sollte das Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss nur hälftig angerechnet werden.

- Alleinerziehenden Müttern zu ermöglichen, einer auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss ein vorrangiges Ziel von Arbeitsmarkt- und Familienpolitik sein. Notwendig sind dafür vor allem folgende Punkte:
 - Alleinerziehende Elternteile sollten durch die Jobcenter gezielt in qualifizierte Beschäftigung oder Weiterbildung vermittelt werden. Nur das eröffnet ihnen langfristig ein Leben in Einkommenssicherheit. Besonderes Augenmerk muss dabei auf niedrig qualifizierte Alleinerziehende sowie Wiedereinsteigerinnen in den Arbeitsmarkt nach einer längeren Familienphase gelegt werden. Das erfordert bei diesen Maßnahmen mitunter auch eine größere Flexibilität (Teilzeitaus- und -weiterbildung) sowie das Überdenken von Altersgrenzen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Denn bei all diesen Unterstützungsangeboten muss die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihre häufig alleinige Fürsorge gegenüber ihren Kindern berücksichtigt werden. So wichtig es ist, Eltern mehr Chancen auf eine möglichst gute und passende Erwerbstätigkeit zu eröffnen, so notwendig ist es auch anzuerkennen, dass Kindererziehung Zeit braucht und zudem einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft leistet.
 - Grundsätzlich sollten die Einkommens- und Rentenperspektiven in traditionellen Frauenberufen, die sich vielfach auf klassische Fürsorgebereiche wie Gesundheit,

- Pflege und Erziehung konzentrieren, verbessert werden (Schwarz-Zeckau, Possinger 2019).
- Der weitere Ausbau von guten Ganztagschulen und -kitas ist zentral, um allerziehenden Elternteilen die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Gerade die Einschulung stellt alleinerziehende Eltern häufig vor neue Betreuungsprobleme, die mitunter ihre Erwerbstätigkeit erschweren bzw. gefährden (Hohnerlein 2019). Der Ausbau von Ganztagsangeboten ist hier dringend geboten. Entscheidend dabei ist aber die Qualität der Angebote. Denn nur eine gute Betreuungs- und Bildungsqualität gewährleistet, dass sich die Kinder dort wohl fühlen und sie von den Angeboten in Kita und Schule profitieren.
 - Gerade für Alleinerziehende spielen daneben Möglichkeiten der ergänzenden Kinderbetreuung sowie Notfallbetreuung eine wichtige Rolle, um Betreuungslücken zu schließen. Bereits existierende Modellprojekte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter oder auf kommunaler Ebene sollten hier Verbreitung finden.
 - Der oben skizzierte Dschungel an familien- und sozialpolitischen Maßnahmen, auf die Alleinerziehende einen Anspruch haben, sollte mittel- bis langfristig abgeschafft und durch eine einfache und transparente Leistung für Kinder und Jugendliche ersetzt werden (siehe unten). Bis es soweit ist, müssen leicht zugängliche und einfache Wege zur Information und Antragstellung der Leistungen entwickelt werden. Notwendig sind Anlaufstellen mit kontinuierlichen und vertrauensvollen Ansprechpartner*innen, in denen Alleinerziehende Hilfe aus einer Hand gewährt wird und Anträge für unterschiedliche Leistungen gestellt werden können. Nur so kann die Beschämung von Alleinerziehenden abgewendet und sichergestellt werden, dass die Maßnahmen und Leistungen auch bei Alleinerziehenden ankommen.
 - Um Kinderarmut zu überwinden, ist es mittel- bis langfristig notwendig die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen neu zu gestalten und dabei die Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen – unabhängig von der Familienform, in der sie aufwachsen. Wir haben dazu gemeinsam mit Wissenschaftler*innen ein Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung entwickelt, das aus drei Bausteinen besteht (Bertelsmann Stiftung 2018). Es würde auch die Armut in alleinerziehenden Familien beseitigen.
 1. *Eine Bedarfserhebung mit und für Kinder und Jugendliche*: Um die konkreten, nach Altersgruppen unterschiedlichen Bedarfe und Interessen von Kindern und

Jugendlichen in Erfahrung zu bringen, ist eine neue, regelmäßige und repräsentative Befragung von Kindern und Jugendlichen notwendig. Eine solche Datengrundlage gibt Auskunft darüber, was zu einer „guten“ Kindheit und Jugend in Deutschland dazu gehört (z. B. mit Blick auf Mobilität, Freizeitgestaltung, Kleidung, non-formale Bildung, Medien, Taschengeld). Sie würde auch zeigen, welche zusätzlichen Bedarfe Kinder und Jugendliche haben, die in getrennten Familien aufwachsen. Dies könnten u.a. Fahrtkosten zwischen zwei Elternteilen, doppelte Bereithaltung von Kinderbett, Kinderzimmer, Spielsachen, etc. sein.

2. *Das Teilhabegeld:* Das Teilhabegeld ist eine neue, steuerfinanzierte Leistung für Kinder und Jugendliche, die bisherige Leistungen ersetzt (z. B. Kindergeld, SGB-II-Regelsätze für Kinder, Kinderzuschlag, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets) und in die Richtung einer Kindergrundsicherung geht. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Das Teilhabegeld wird mit steigendem Einkommen der Eltern abgeschmolzen, um gezielt arme Kinder und Jugendliche zu unterstützen.⁷ Es soll möglichst unbürokratisch und niedrigschwellig beantragt werden. Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Teilhabegelds ist auch die neue Bedarfserhebung. Sie liefert die Daten, um eine gesellschaftliche Diskussion darüber zu führen, was wir Kindern und Jugendlichen ermöglichen und welche Handlungsspielräume wir ihnen eröffnen wollen.

Für Kinder und Jugendliche in alleinerziehenden Familien müssen neben dem Teilhabegeld noch Mehrbedarfe gewährt werden, die sich aus den zusätzlichen Kosten aufgrund der besonderen Lebenssituation von alleinerziehenden bzw. getrennt lebenden Familien ergeben. Diese Mehrbedarfe müssen dringend erhoben und näher erforscht werden. Erst sie stellen aber sicher, dass alleinerziehende Familien tatsächlich aus der Armut kommen und dass es nicht vom Einkommen der Eltern abhängt, in welchen Betreuungskonstellationen Kinder nach einer Trennung aufwachsen können. Mit Blick auf die Schnittstellen zwischen dem Teilhabegeld oder einer Kindergrundsicherung und dem Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss gibt es noch offene Fragen, die gelöst werden müssen, damit es keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Leistungen gibt.

⁷ Modellrechnungen zum Teilhabegeld finden sich in Werding, Pehle (2019).

3. *Gute ganztägige Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie einfach zugängliche und verlässliche Anlaufstellen für Eltern und ein Kinder- und Jugendbüro:* Kinder, Jugendliche und Familien brauchen Rat, unbürokratische Unterstützung und Hilfe aus einer Hand sowie Ansprechpartner, denen sie vertrauen. Daher muss es sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für ihre Eltern an für sie wichtigen Lebensorten Anlaufstellen geben, an die sie sich mit allen Anliegen wenden können. Daneben brauchen sie qualitativ hochwertige ganztägige Bildungs- und Betreuungsinstitutionen. Diese sind natürlich unerlässlich dafür, dass Eltern mit gutem Gewissen arbeiten gehen können. Vor allem aber müssen sie so ausgestattet (und auch finanziell ausgestattet) sein, dass sich Kinder und Jugendliche in den Institutionen wohl fühlen und ernst genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Funcke

Senior Expert Familie und Bildung

Programm Wirksame Bildungsinvestitionen

Literatur:

Achatz, Juliane, Andreas Hirseland, Torsten Lietzmann, und Cordula Zabel (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung. IAB-Forschungsbericht 8/2013. Nürnberg.

Andresen, Sabine und Renate Möller (2019): Children's Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gesamtauswertung. Gütersloh: Bertelsmann.

Andresen, Sabine, und Danijela Galic (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung (2018): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Kurzfassung. Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. Gütersloh.

Bönke, Timm, Rick Glaubitz, Konstantin Göbler, Astrid Harnack, Astrid Pape und Miriam Wetter (im Erscheinen): Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

BMFSFJ (2019): UVG Geschäftsstatistik – Tabelle 1 – Leistungsberechtigte 2018. <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg--geschaeftsstatistik---2017-2018/127534> (18.12.2019).

Garbuszus, Jan Marvin, Notburga Ott, Sebastian Pehle und Martin Werding (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept, Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014. Berlin. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf (17.12.2019).

Hohnerlein, Eva Maria (2019): Addressing Poverty Risks of Lone Mothers in Germany: Social Law Framework and Labour Market Integration, in: Meier-Gräwe, Uta, Motozawa, Miyoko, und Annette Schad-Seifert (Hrsg.): Family Life in Japan and Germany, Wiesbaden: Springer VS, S. 65-90.

Lenze, Anne (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, in: info also, H. 3.

Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Alleinerziehende_unter_Druck.pdf (17.12.2019).

Lenze, Anne, und Antje Funcke (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Aktuelle Daten und Fakten. Studie der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_Aktualisierung_2016.pdf

Lien, Shih-cheng, Laura Castiglioni und Christina Boll (2019): Lebenslage und Herausforderungen von alleinerziehenden Eltern. Bayerische Sozialnachrichten, Nr. 2, S. 3-5

Neuberger, Franz, Sabina Schutter und Klaus Preisner (2017): Abgehängte Avantgarde – Die Armutsrisiken Alleinerziehender und die Agenda 2010. In: Lessenich, Stephan (Hrsg.):

Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016. Bamberg, S. 1-14

Paritätische Gesamtverband (2019): 30 Jahre Mauerfall – Ein viergeteiltes Deutschland. Der Paritätische Armutsbericht 2019. Berlin.

Schwarz-Zeckau, Julia Sophia und Johanna Possinger (2019): Kaum Geld, kaum Zeit, kaum Teilhabe – mehrdimensionale Belastungen bei alleinerziehenden „Working Poor“. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), H. 7, S. 316-321

Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. Wiesbaden.

Stöwhase, Sven (2018): Alleinerziehende: Weniger Einkommen wegen des Unterhaltsvorschlusses, in: Soziale Sicherheit 5/2018, S. 201 ff.

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter und Claudia Wenzig (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter und Claudia Wenzig (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2019): Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des VAMV Bundesverband e.V. für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts, in: VAMV (Hrsg.): Dokumentation. Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und fair gestalten. Berlin.

Werdning, Martin und Sebastian Pehle (2019): Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen. Gütersloh: Bertelsmann.